



**SelbstBestimmt Leben e.V.**

Alzheimer Gesellschaft - Selbsthilfe Demenz

## **Satzung**

**SelbstBestimmt Leben e. V.**

**Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz**

**- im folgenden Verein genannt -**

(geänderte Fassung vom 24.09.2021)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

Der Verein trägt den Namen:

**„SelbstBestimmt Leben e.V.“**

**Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz**

- 1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Er führt den Namenszusatz „Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz“.
- 3) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“ und im Dachverband der „Landesinitiative Demenz Sachsen e. V.“

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- 1) Der Verein verfolgt die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer oder Helferinnen Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des Menschen mit Behinderung.
- 2) Der Verein verwirklicht die Zwecke insbesondere durch:
  - a) Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer-Krankheit oder durch andere Demenzerkrankungen fördern,
  - b) Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen,
  - c) Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei Menschen mit Demenz und die Hilfe zur Selbsthilfe bei Angehörigen insbesondere durch den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern,
  - d) für die Betroffenen und Angehörigen durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
  - e) an der Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungsformen mitwirken,
  - f) zur Verbreitung sich bewährender Betreuungsformen beitragen,
  - g) örtliche/regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
  - h) im Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und im Bundesverband mitwirken,
  - i) Schulungen, Informations- und Bildungsveranstaltungen für Angehörige, Betreuer, alle Interessierte zum Thema Demenz, Unternehmen, Verbände, Ämter und Institutionen durchführen,
  - j) Beratung, Betreuung, Entlastungsangebote und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Demenz und deren Angehörige anbieten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamts pauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Juristische Personen können den Verein als Förderer unterstützen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- 2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt wurde;
  - c) durch Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
  - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Dazu ist eine Beitragsordnung zu erstellen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 8)
3. die Arbeitsausschüsse (§ 11)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Bildung von Arbeitsausschüssen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
  - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
  - k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes
  - l) Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Durchführung (Präsenz oder virtuell) mindestens 21 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- 4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei übertragene Stimmen haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln erforderlich.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen mindestens 50% Angehörige, nach Möglichkeit auch Menschen mit Demenz angehören. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandesmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereines und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 2) Der Vorstand kann mit der Abwicklung seiner laufenden Geschäfte eine(n) hauptamtlichen Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellen. Die/Der Geschäftsführer(in) ist nur dem Vorstand verantwortlich.  
Sie/Er ist in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer(in) besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- 3) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

- 5) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse**

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereines unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

- 1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und sein/ihr Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie dem Zweck der Speicherung;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war,

- 3) Sowohl den Organen des Vereins, als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen, Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Leipzig, den 24.09.2021

Susan Meinhardt  
Vorsitzende

Susan Jentsch  
stellv. Vorsitzende